



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Organe cantonal de conduite OCC  
Kantonales Führungsorgan KFO

Protection de la population  
Bevölkerungsschutz

Zeughausstrasse 16, Postfach 185, 1705 Freiburg  
T +41 26 305 30 30, F +41 26 305 30 04  
[www.fr.ch/katastrophe](http://www.fr.ch/katastrophe)

An die bei der Staatskanzlei  
akkreditierten Medien

Freiburg, 20. März 2020

Medienmitteilung



## **Gruppen von mehr als fünf Personen werden nicht mehr geduldet und werden bestraft**

*Um das Risiko einer Übertragung des Coronavirus COVID-19 zu reduzieren, sind auf dem Gebiet des Kantons Freiburg Gruppierungen von mehr als fünf Personen nicht mehr erlaubt. Diese Vorschrift gilt für den öffentlichen Raum und den privaten Bereich und sollte den Umständen entsprechend und so weit wie möglich eingehalten werden. Einzelpersonen und Personengruppen, die gegen diese Massnahme verstossen, müssen mit Geldbussen und strafrechtlicher Verfolgung rechnen.*

Der Kampf gegen COVID-19 muss intensiviert werden. Von nun an ist es auf dem gesamten Gebiet des Kantons Freiburg klar verboten, dass sich mehr als fünf Personen versammeln. Diese Vorschrift gilt sowohl für den öffentlichen Raum als auch für den privaten Bereich, wie die kantonale Kontrollstelle (KFO COVID 19) in einer Richtlinie festlegt. Diese neue Massnahme, mit der die Zahl der Schwerkranken und die Überlastung unseres Gesundheitssystems begrenzt werden soll, muss den Umständen entsprechend und so weit wie möglich angewandt werden. Mit anderen Worten, es geht darum, Gruppierungen von Kindern, Jugendlichen und so genannten gefährdeten Personen an Orten zu vermeiden, die zu normalen Zeiten besucht werden: Spielplätze, Quartiere, Dörfer und Erholungs- und Sporteinrichtungen. In dieser Hinsicht sind die Gemeinden verpflichtet, die von ihnen für angemessen erachteten Präventivmassnahmen zu ergreifen.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Austausch auf der Strasse innerhalb einer kleinen Gruppe von Menschen toleriert werden kann (z. B. Familienspaziergang). Dies unter der Bedingung, dass die Grundsätze des Abstandhaltens und der Hygiene weiterhin strikt eingehalten werden. Sitzungen im Zusammenhang mit der Berufs- und Vereinstätigkeit dürfen unter den gleichen Bedingungen stattfinden. Das Gleiche gilt für die Beerdigungen. Bei Versammlungen im privaten Bereich wird von der Bevölkerung erwartet, dass sie dieselben Gesundheitsprinzipien strikt anwendet.

Die Kantons- und Gemeindepolizei wird beauftragt, die Anwendung dieser Massnahmen zu überwachen. Im Rahmen der verhältnismässigen Umsetzung sind die Polizeikräfte insbesondere für folgende Massnahmen zuständig: strafbare Handlungen zu suchen und festzustellen; die Zerstreung von Zusammenkünften von über fünf Personen zu fördern oder gar zu erzwingen; die Massnahmen des BAG durchzusetzen; im Falle einer Weigerung oder einer Wiederholung einer strafbaren Handlung die Oberamtswachen um geeignete Massnahmen zu ersuchen (Schliessung, Ordnungsbussen, Anzeige, möglicherweise Zwangsmassnahmen).

Personen, die gegen diese Massnahmen verstossen, werden mit einer Ordnungsbusse zwischen 100 und 250 Franken bestraft und bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Geschäfte, die sich im Falle einer genehmigten Öffnung nicht an die Vorschriften zur Schliessung oder die Regeln des Bundesamtes für Gesundheit BAG halten, müssen ihrerseits mit einer Ordnungsbusse zwischen 2000 und 5000 Franken rechnen. Sie werden bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und riskieren, dass sie geschlossen werden.

#### **Kontakt**

—

**Patrice Borcard, Präsident der Oberamtännerkonferenz, Mitglied des KFO**  
079 445 41 55

**KFO Zelle Kommunikation**  
Sektor Kommunikation und Prävention  
Kantonspolizei Freiburg  
T +41 26 305 16 13  
communication.police@fr.ch